

434. Quartierplan (Abänderung, Genehmigung). Mit Eingabe vom 1. Oktober 1959 ersuchte der Stadtrat Zürich um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. August 1958 betreffend Abänderung und Ergänzung des Quartierplanes Nr. 198 b, Teilgebiet westlich des Waidfussweges. Dieser Beschluss wurde am 2. September 1958 im städtischen und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und gleichzeitig den beteiligten Grundeigentümern zugestellt. Die in der Folge von zwei Grundeigentümern erhobenen Rekurse sind, soweit sie den Quartierplan als solchen betrafen, letztinstanzlich vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3834 vom 3. September 1959 abgewiesen worden.

Das westliche Teilgebiet des Quartierplanes Nr. 198 b in Zürich-Wipkingen, den der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 651/1925 genehmigt hat, wird durch die Nordstrasse, den Rebbergsteig, die Rebbergstrasse, die Wunderlistrasse und den Waidfussweg begrenzt. Im Jahre 1946 hat die Stadt Zürich beschlossen, auf die Ausführung der vorgesehenen Quartierstrasse B zu verzichten und deren Baulinien aufzuheben. Die zweite HAUPTerschliessung des Quartierplanareals, der von der Lehenstrasse ausgehende und sich parallel zur Nordstrasse am Hang dahinziehende Griesernweg, wurde dadurch zur Sackgasse. Die Revisionsvorlage sieht nun im wesentlichen die Verlängerung des Griesernweges nach Westen bis zur Liegenschaft Kat.-Nr. 592, den Ausbau der im bergwärtigen Teilstück bereits erstellten Fussgängerverbindung vom Kehrplatz am Ende des Griesernweges zur Rebbergstrasse sowie die Abänderung bzw. Neufestsetzung der entsprechenden Bau- und Niveaulinien vor. Sie entspricht in allen Teilen den gesetzlichen Anforderungen und ist daher zu genehmigen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 15. August 1958 betreffend Abänderung und Ergänzung des Quartierplanes Nr. 198 b, Teilgebiet westlich des Waidfussweges, in Zürich-Wipkingen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.